

An die Ständerätinnen und Ständeräte

Bern, 7. Juni 2006

Medizinalberufegesetz (MedBG)

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Am 8. Juni 2006 beraten Sie den wichtigen Artikel 25 des Medizinalberufegesetzes (MedBG). Darin geht es um die zentrale Frage, wie die Weiterbildung der Medizinalberufe in Zukunft geregelt sein soll.

Es ist sicher bemerkenswert, dass sich alle relevanten Organisationen über die Lösung einig sind: Die vom Gesetz betroffenen Verbände und das Collège des Doyens der medizinischen Fakultäten unterstützen das "Ja" des Nationalrats einhellig.

Im Interesse einer kohärenten und effizienten Weiterbildung bitten wir auch Sie um Ihre Zustimmung.

Die dafür nötigen Argumente finden Sie in der Beilage.

Mit freundlichen Grüssen



Collège des Doyens der
Medizinischen Fakultäten

Prof. M. Täuber
Dekan der med. Fakultät Bern
Vorsitzender des Collège des Doyens



Dr. J. de Haller, Präsident



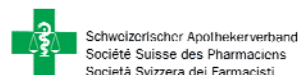
Dr. U. Rohrbach, Präsident



Dr. Ch. Trolliet, Präsident



Dr. F. Schmid, Präsident



D. Jordan, Präsident

Das Medizinalberufegesetz (MedBG) auf der Zielgeraden:

Einheitliche Qualitätsanforderungen UND Wettbewerb

Ein breit abgestütztes "Ja" zu Artikel 25 Absatz 3 MedBG

Die fünf betroffenen Berufsorganisationen und das Collège des Doyens der fünf medizinischen Fakultäten unterstützen den Entscheid des Nationalrates vom 6. Juni 2006. Wir empfehlen dem Ständerat, dem Nationalrat zu folgen und Art. 25 Abs. 3 MedBG beizubehalten ...

- ... weil es für jeden Medizinalberuf nur EINE akkreditierte Trägerorganisation braucht, welche die Anforderungen an die Weiterbildung festlegt. Nur so ist garantiert, dass die Weiterbildung für alle Fachtitel nach einheitlichen Qualitätsvorgaben angeboten und durchgeführt wird.
- ... weil alle Weiterbildungsanbieter (so z.B. Spitäler, Institutionen oder Praxen), welche die festgelegten Kriterien erfüllen, von der akkreditierten Trägerorganisation anerkannt werden. Wettbewerb und Wahlfreiheit auf dieser Stufe bleiben folglich bestehen.
- ... weil eine effiziente und unbürokratische Reglementierung sowie eine rechtsgleiche Erteilung von Weiterbildungstiteln nur auf diese Weise sichergestellt sind. Die Akkreditierung der Weiterbildungsanbieter als Trägerorganisation würde ein Chaos an divergierenden Normen und Rechtsmittelinstanzen zur Folge haben. Der Bund wäre mit erheblichem Mehraufwand konfrontiert und hätte die entsprechenden finanziellen Konsequenzen zu tragen.
- ... weil einzig mit Art. 25 Abs. 3 eine unabhängige, allein der Qualität verpflichtete Trägerorganisation akkreditiert werden kann, welche alle Beteiligten einbezieht (Weiterbildner, Weiterzubildende, Fachgesellschaften, Fakultäten, Kantone, Bund, Spitäler/Universitätsspitäler).

Vorliegend handelt es sich um die Kurzversion einer ausführlichen Stellungnahme mit Hintergrundinformationen. Diese finden Sie unter www.fmh.ch/awf ⇒ Aktuell ⇒ Medizinalberufegesetz (MedBG).

Collège des Doyens der Medizinischen Fakultäten
FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Schweizerischer Apothekerverband
ChiroSuisse Die Schweizer Chiropraktoren
SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte